

**BfDI**Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die InformationsfreiheitPOSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-1108

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat11@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Frau Bohn

INTERNET www.bfdi.bund.de


DATUM Bonn, 10.07.2020

GESCHÄFTSZ. 25-725/002 II#0536

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) beim Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern**

HIER Vermittlung bei Anfrage „Rahmenverträge“ [#188072]

BEZUG Ihr Schreiben vom 3. Juli 2020

Sehr gee 

Sie haben sich mit der Bitte um Vermittlung an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gewandt, weil Sie durch die Bearbeitung Ihres Antrages durch das Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern Ihr Recht auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes als verletzt ansehen. So ginge „bereits die Höhe der Gebühren vollkommen an der Realität vorbei“. Eine professionelle Behörde brauche hier zudem nur in ihre Datenbank gehen und die Unterlagen herausziehen. Dies sei eine einfache Angelegenheit.

Nach Prüfung der ausführlichen Antwort des Beschaffungsamtes des BMI an Sie vom 29. Juni 2020 bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass gegen die Bearbeitung Ihres Antrages durch das Beschaffungsamt des BMI keine Bedenken bestehen.

Das Beschaffungsamt des BMI hat darin nachvollziehbar dargelegt, dass die Bearbeitung des Antrags mit erhöhtem Aufwand verbunden ist, der den Umfang einer einfachen Auskunft weit überschreitet. Eine herausgabefähige Übersicht kann dort nicht problemlos „auf Knopfdruck“ erzeugt werden.



Aus Sicht des Beschaffungsamtes des BMI handelt es sich damit nicht mehr um ein einfaches Verfahren, deshalb ist vorliegend die Mitteilung einer zustellfähigen Anschrift erforderlich.

Entgegen Ihrer Auffassung halte ich die Darstellung des Beschaffungsamtes des BMI hinsichtlich des zu erwartenden Verwaltungsaufwandes und der somit entstehenden Gebühren für plausibel. Die Bearbeitung ihres IFG-Antrags ist nur mit umfangreicheren Recherarbeiten möglich.

Bei der Bescheidung von IFG-Anfragen handelt es sich um einen Verwaltungsakt. Gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz ist dieser demjenigen bekannt zu geben ist, für den er bestimmt ist. Mit der Bekanntgabe beginnt der Lauf einer einmonatigen Widerspruchsfrist. So kann der Adressat mithilfe eines fristgerecht eingelegten Widerspruches einen belastenden Bescheid überprüfen lassen, wenn dieser nach seiner Auffassung rechtsfehlerhaft ist. Eine belastende Rechtswirkung liegt insbesondere dann vor, wenn eine (Teil-) Ablehnung des begehrten Informationszuganges erfolgt oder der Informationszugang gebührenpflichtig ist.

Antragstellern rate ich regelmäßig, vorab, also schon bei der Antragstellung, um die Mitteilung der voraussichtlichen Kosten zu bitten. Die Verwaltungsbehörde muss den Antragsteller bezüglich der eventuell entstehenden Gebühren beraten. Ich berate die öffentlichen Stellen entsprechend. Auch wenn das IFG für eine Zugangsgewährung grundsätzlich Gebühren vorsieht, empfehle ich den Verwaltungsbehörden regelmäßig die Information des Antragstellers, wenn der Verwaltungsaufwand über den einer einfachen Auskunft hinausgeht. Dies kann auch helfen, Missverständnisse zu vermeiden, insbesondere, wenn der Antragsteller von einer Bearbeitung seiner Anfrage als einfache (gebührenfreie) Auskunft ausgeht. Das Beschaffungsamt des BMI hat sie vorliegend entsprechend informiert und Sie bezüglich der Gebühren beraten.

Ich sehe das Vermittlungsverfahren damit als beendet an und beabsichtige, den Vorgang zu meinen Akten zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bohn

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.